

Proclamation.



Einmal es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats, "Eine Akte, die alle gemeinen Wahlen dieser Republik zu regulieren..."

so mache ich George Wetherhold, Hochscherriff von Lecha County, bekannt, dass eine Wahl in besagtem County, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 11te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikten in besagtem County gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von der Stadt Allentau und Northampton Township, am Courthouse in der Stadt Allentau.

Die Bürger von Süd-Weithall Township, am Hause von Gideon Guth, in besagtem Township.

Die Bürger von Hannover Township, am Hause von Charles Ritter, in besagtem Township.

Die Bürger von Weissenburg Township, am Hause von Felix Dornblaser, in besagtem Township.

Die Bürger von Lynn Township, am Hause von John Seiberling, in besagtem Township.

Die Bürger von Ober-Milford Township, am Hause von Heurich Dillinger, in besagtem Township.

Die Bürger von Heidelberg Township, am Hause von Owen Sager, in besagtem Township.

Die Bürger von Nord-Weithall Township, am Hause von Jonas Ringer, in besagtem Township.

Die Bürger von Vowhill Township, am Hause von Nathaniel Buchanan, in besagtem Township.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Township, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Hargel und Salomon Koch, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Countys, um die Schlichtheit zu untersuchen, besagtes Township zu vertheilen, und angezigt und dargelegt als eine Schlichtungslinie durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Township, einberichtet an besagte Court, am 2ten Februar Termin in 1838, der nördliche Distrikt von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von Mandas Högel, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Township, südlich an besagte Linie, der südliche Distrikt von Macungie genannt, am Hause von John Manderson, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von Salzburg Township, am Hause von John Wolf, in besagtem Township.

Zu gleicher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen:

Eine Person

Um den Distrikt von Lecha und Berks Countys im Congress der Vereinigten Staaten zu representiren.

Zwei Personen

Um das County Lecha in dem Hause der Representatives des Staats zu representiren.

Eine Person

Für Prothonotar von Lecha County.

Eine Person

Für Schreiber der verschiedenen Courten.

Eine Person

Für Register.

Eine Person

Für Recorder.

Eine Person

Für County Commissioner.

Eine Person

Für Auditor von Lecha County.

Drei Personen.

Für Trustees der Akademie.

In Folge einer Akte der General-Assembly der Republik von Pennsylvania, betitelt: "Eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passiert am 2ten Tage des Juli, 1839 wird hiermit Nachricht gegeben,

"Dass jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welcher irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Rufens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Distrikten, sei es ein bestallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten ange stellt sein mag, und ferner, dass jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Distrikts durch das Gesetz unzulässig gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspektors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und das kein Richter, Inspektor oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Akte der Assembly, betitelt: "eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passiert am 2ten Juli, 1839, bestimmt ferner: "Dass die, welche vorbesagte erwählten Inspektoren und Richter an den verschiedenen Wahlen zur Haltung von Wahlen in dem Distrikt, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahres zusammenkommen sollen, und dass jeder der vorbesagten Inspektors einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmfähiger des Distrikts sein mag."

"Im Falle, dass die Person, welche die zweite höchste Stimmzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltag erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinem

Platz dienen, welche die zweite höchste Stimmzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmzahl für Inspektor hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Befugnis unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgeber des Townships oder Distrikts, einen aus ihrer Mitte zur Befugnisung der offenen Stelle erwählen.

"Es soll die Pflicht besagter Inspektors sein, während der ganzen Zeit an dem Platz gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, speciell oder Township-Wahl gehalten wird, damit derselbe dem Inspektors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, gefordert werden sollte; wofür besagter Inspektor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andere Wahlbeamten, be rechtigt sein soll; und ist das Township getheilt, so soll er in dem Distrikt bewohnen, worin er wohnt und ein Stimmrecht hat."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen Stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen County- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Taxliste eingetragene ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmfähiger Bürger dieses Staates war, soll, wenn er heranzieht und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme be rechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt; Vorausgesetzt, dass die weißen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahlbezirk zehn Tage, zum Stimmrecht be rechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben.

"Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste tarbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspektors von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1, er zeige einen Schein vor, dass er innerhalb zwei Jahren einen Staats, oder County-Tax bezahlt hat, oder beweise durch seinen oder den Eid eines andern, dass er solchen Tax bezahlt hat; oder 2, wenn er das Stimmrecht fordert als ein Erwählter zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Befristung beweisen, dass er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnte, und über seinen Aufenthalt im Distrikt solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und dass er wahrhaft glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von solchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspektors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes "Tax" wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "Alter" wenn dieselbe Alter halber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugerufen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgeber zu machen haben.

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Inspektors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erklären zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid beweisen können; aber dass dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, dass soll durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muss, beweisen, und muss dann selbst noch schwören, dass sie in gutem Glau ben und im Verfolg ihres Berufs in dem Dis trikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen.

"Jede als vorbesagt berechnete Person, die wenn gefordert, und wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Township zu stimmen, worin selbige wohnt.

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben eine Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungebührlichen Einfluss auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als einer, noch mehr denn zwölf Monaten, belegt werden.

Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Weiten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirren und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wettan angeboten haben.

Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu be rechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigten sein einer andern Weis, dieser dennoch zum Stim men verhilft, — solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden.

Wenn irgend eine Person in mehr als einem Distrikt stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischerweise zwei Wahls

zettel halten und für den Inspektor eines un geschickten Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Per son einen andern rathen, oder ihn herbeiführen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der Gestalt vergehen nach Ue berführung mit einer Geldstrafe von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als \$50 und nicht mehr als \$500 betragen darf, so wie mit Gefängnis von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, be strafte werden.

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Söhne qualifizirter Bürger ausgenom men) berechtigt ist, auf irgend eine Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einzufinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Ein fluss auf die wahlfähigen Bürger zu verhaf ten, so soll derselbe eine Strafe verwirrt ha ben, für jede Summe für ein jedes Ver gehen, jedesmal nicht \$100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden.

Wenn irgend ein Mann auf eine ungeschick liche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Bestimmungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspektors hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er versperre oder ver suchte zu versperren, ein Fenster oder ein Zu gang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine un geschickliche Art dem Inspektor oder Richter beim Halten derselben entgegenstellen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gemaltheit ge brauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmfähigen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmrecht zu verkurzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weni ger als 1 Monat eingekerkert werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht über steigend \$500; und wenn es der Court be wiesen werden kann, dass die Person, welche also feilt, kein Bewohner der Stadt, Town ships oder des Distrikts ist, wo besagte Ge setzverletzung begangen wurden, so soll er die Strafe von nicht weniger als \$100 und nicht mehr als \$1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre ein gekerkert werden.

Die Richter eines jeden Wahlbezirks von Lecha County müssen ihre Returns bestimmt bis Freitag den 14ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentau im Courthouse einbringen.

Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentau, diesen 17ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1842.

George Wetherhold, Scherriff. Gott erhalte die Republik. Scherriffs Amtsstube, Allentau, Aug. 17, 1842. nq—bzB

Achtung Collectors!

Die Act-Collectors in Lecha County werden den ihnen in folgenden Pflichten aufzulegen strengen nachkommen, da einer Untertänigkeit so zu thun, die strafbarste Anwendung der besagten Beschlüsse folgen wird. Jacob D. Bväs. Schatzmeister von Lecha County. Aug. 17, 1842.

Pflichte als Collectors und andern öffent lichen Agenten zu verhindern, mit den öf fentlichen Geldern zu speuliren, in Noten vom vierten Mai Eintausend Achtthundert und Zwei und Vierzig.

Ikens, B e s c h l o s s e n, durch den Senat und das Haus der Representatives der Republi k von Pennsylvania, in General-Assembly ver fasst: Dass der Staats-Schatzmeister ange wiesen sei, und er ist hierdurch angewiesen, von seinem Collector, County-Schatzmeister, oder andern Agenten der Republik, eini ge Note oder Noten, ausgegeben von den Ban ken durch Autorität der Akte vom 4ten Mai 1841, zu empfangen, außer besagte Note oder Noten sei begleitet durch Eid oder Befristung des besagten Collectors, Schatzmeisters oder andern Agenten, dass sie von ihm einges nommen wurden bona fide in Bezahlung von Zöllen, Taxen, oder andern der Republik schuldigen Abgaben, und nicht erlangt wurden kraft Uebertragung, Verkauf, Handel, An kauf, Wechsel, oder auf andere Weise.

Wenn ein Collector, County-Schatzmeister, oder anderer Agent der Repu blik, nach diesem mittelbar oder unmittelbar, Gelder oder Noten von einiger Benennung, empfangen von ihm für Zölle, Taxen, oder andere der Republik schuldige Abgaben, verkauft, überträgt, erhandelt, kauft oder ein wechselt, so soll besagter Collector, Schatzmeister oder andere Agent einer Vergebung im Amte schuldig sein, und auf Ueberführung vor ein Court von besagter Jurisdiction, soll er für jedes solches Vergehen die Summe von Hundertthalern bezahlen, und der ganze Betrag dem Ankläger ausfallen, und soll überdies seines Amtes entsetzt werden und un tauglich für Wiederernennung oder Wiedere rählung sein; und der Staats-Schatzmeister soll durch Zirkularschreiben besagte Collectors und Schatzmeister von der Passirung dies ser Beschlüsse benachrichtigen.

James Ross Snowden, Sprecher des Hauses der Representatives. John Strohm, Sprecher des Senats. Gebilligt den 12ten April, Eintausend Achthundert und Zwei und Vierzig.

David H. Porter. Alle Towanda Noten werden angenom men, ausgenommen solche, welche mit J. Dyer, Clerk, und mit J. G. Boyd, bezeichnet sind. August 17. nq—3m

Schuldeinforderung.

Alle diejenigen die noch in den Störbüchern oder auf andere Art, an den Unterschrie benen von Nord-Weithall Township, Lecha County schuldig sind, werden hierdurch aufge fordert innerhalb 3 Monaten an E d w i n K e i p e r, dem er die Bücher übergeben hat, abzahlen. Dies ist um so mehr notwen dig, indem er seine Geschäfte nach New-Tripoli verlegen wird. August 31. nq—3m

Kleider-Stoch.

Der Unterschriebene hat in seinem Kleider-Stoch in der Hamilton-Strasse, gegenüber B o a s' Hutstohr, ein vollständiges Assortiment von feinen,

Lüchern und Cassimeres aller Arten und ein vollständiges Assortiment von

Sommer-Güter, aus denen er alle Arten Kleidungsstücke auf Bestellung zu machen bereit ist; und da er immer gute Arbeiter hält, so kann er alle Bes tellungen gut und auf das schnellste besorgen; wie auch einen großen Vorrath von

Fertigen Kleidungsstücken, Sommer-Röcke zu \$2 50 bis \$10 00 do. Wäse " 1 25 " 2 00 do. Hosen " 1 25 " 4 00 do. Westen " 1 25 " 3 50 Wäse " 1 87 do " 2 00 Hosen " 2 50 do " 3 50 do " 7 00 Westen " 1 62 do " 3 50

Unterhofen zu verschiedenen Preisen.

Die obigen Kleidungsstücke sind unter fei ner Aufsicht gemacht worden und er ist wil lens, sie ohne alles weitere Lob für sich selbst reden zu lassen.

Auch hat er einen Vorrath von St o c k s, Hemdekragen, und Hemden zu verkaufen.

Er hat die Reparatur und Philadel phier Fassens bereits empfangen und Dieje nigen welche solche unterschrieben haben be liegen dieselben bei ihm abzuholen. April 27. nq—6M

Nachricht.

Definitive Nachricht wird hierdurch gege ben, dass bei der Sitzung der nächsten Geset zgebung von Bürgern dieses Staates für eine Incorporations-Akte um eine neue Bank-An stalt in der Stadt Allentau, Lecha County, unter dem Namen:

"Die Bauern und Handwerker Bank"

von Allentau, zu errichten, Anspruch gemacht werden wird; mit einem Capital von \$150,000, für den bestimmten Endzweck zu discontiren und Bank-Geschäfte zu betreiben auf die gewöhnliche Art und Weise anderer Bank-Anstalten.

George Benner, John Hoff, David Stem, Philip Person, Thomas Widert, Jacob Correll, James Seagraves, Henry Jaeger, John B. Moser, Henry Romig, James Gangerer, Joseph Frank, Peter Stetel, Peter Kurz, K. M. Wilson, Jacob Heberroth, Peter Trostel, David Hartman, William Benner, Salomon Hartman, Gideon Guth, Jacob Hartman, John Benner, Thomas Reichert, Salomon Rabenold, Jacob Morey, Amos Zug, David Morey, Salomon Reichert, Joseph Morey, Nathan Grim. Allentau Juni 8, 1842. nq—6M

Landkäufer sehet hier!

Zu verkaufen durch Privat-Handel: Die prächtige Plantasche, Früherhin bekannt und in ihren Original-Nedten beschrieben als

Die gute Bauerei, Gelegen in Bethel Township, Libanon County, Pa., ungefähr 1 Meile von Fried richsburg, 2 Meilen von den Monroe Eisen werken, 3 Meilen von den Union Eisenwer ken, und 1 1/2 Meilen vom Union Canal, ent haltend ungefähr 187 Acker Land, beinahe alles geklärt, im guten Baustande und unter guten Händen sich befindend. Darauf ist er richte t: Ein prächtiges zweistöckiges Wohnhaus, Springhaus, ehemals als Brennerei be nutzt, mit fließendem Wasser im untern Stock derselben, herrliche Schweizerküche, und gute Nebengebäude; ein fruchtbarer Baumgar ten von verschiedenem Obst, als: Aepfel Bir nen, Birnen, Pflaumen, &c. befindet sich auch dabei. Etliche fließende Wasserquellen stre men durch das Land, die nach beliebigen Zie len des Feldes gerichtet werden können. — Gleichzeitig können 25 Acker vortreffliches Ra sianen Heuland um billige Preise angekauft werden. Intem die Eigener gefunden sind ih re Geschäfte abzuhandeln, so bieten sie von obiger Bauerei den Acker für 33 Thaler zum Verkauf an, und versprechen ein gutes Recht bis den nächsten April.

Kauflustige belieben sich zu melden vor dem 1sten Tag November nächsten, indem diese Bauerei für dieses Jahr nicht länger zum Verkauf angeboten werden wird. — Weitere Erfindigungen können gemacht werden bei einem der daraufwohnenden Eigener.

William Sarge, So wie beim anderen Eigener. Abraham G. Stein, No. 206, Nord 3. Straße, Philadelphia. Bethel Township, August 17. nq—2M

Achtung!

Ihr verschiedenen Compagnien.

Die Washington Guards, Harrison Guar den, Quänter Compagnie und die Emser fer Band, haben beschlossen eine Bataillon zu halten am Samstag den 1sten October am Hause von Benjamin Zare, in Mil lerstown. Die Compagnien befehligt von Capt. H. E. Morehead, Capt. Salomon Klein, Capt. Henry Seipel, Capt. Stähler, Capt. Friedrich, Capt. Diehl und andere Cavalierie Truppen sind höflichst eingeladen beizuwohnen.

Joseph Lantzen, Benjamin Zare, Samuel Loras, Harrison Miller, Henry Gabriel, Einladungs-Committee. August 31. nq—3m

Jacob Bibighaus,



Grabstein-Hauer in Allentau, macht seinen Freunden und einem geehrten Publikum ergebenst bekannt, dass er das obige Geschäft noch immer an seinem alten Stand, dicht bei der Lutherischen Kirche, fortsetzt, und dass er immer bereit ist jede Art liegende und stehende Grabsteine auf die fürzeste Anzeige zu verfertigen. Da er in dem Geschäft Erfahrung hat, und seine Preise äußerst billig sind, so schmeichelt er sich, seine Kunden zur völligen Zufriedenheit bedienen zu können. Alle bei ihm gemachten Bestellungen in seinem Fach werden mit Dank angenommen und aufs Pünktlichste besorgt. Er ist dankbar für die ausgedehnte Aufmunterung, die er bisher in diesem Geschäft genossen hat, und hofft eine Fortdauer der Wohlgenant seiner Freunde und der öffent lichen Günst zu genießen. August 27. nq—13

Wichtig für Gerber.

Coburns Patent Leder-Roller. Diese Werthvolle Arbeitersparende Maschine wurde durch Hrn Peter Ludwig, unweit Allentau errichtet. Rechte sind auch von Jacob Moser bei Trerlerstann und Jacob Häsel und Sohn in Ober-Sauconga gekauft worden.

Gerber sind eingeladen dieselbe in Augen schein zu nehmen und für sich selbst zu urthei len. Diejenigen die Rechte zu erhalten wün schen, können die Bedingungen bei Benjamin Ludwig in Allentau erfahren.

David Schurck, Agent. N. B.—County Rechte werden zu billigen Bedingungen verkauft. Mt. Joy, Lancaster Co., Juli 6. \*3M

Bekanntmachung.

Der Vorbericht der Constitution und den Gesetzen der Republik gemäß wird hiermit be zant gemacht dass der President und die Di rectoren der Northampton Bank (welche in der Stadt Allentau, Lecha County errichtet ist,) getrennt sind und beschlossen haben, bei der nächsten Gesetzgebung dieses Staates für eine Vermehrung oder Erhöhung des Capital Stocks von 125,000 zu 250,000 Thaler, und für eine Veränderung des Namens von "Northampton Bank" zu "Allentau Bank" aber für keine Veränderung des Orts der Bank, anzufuchen.

John Rice, President. Juli 6, nq—6M

Bauern sehet hier!

Die Unterschriebenen kaufen Weizen und Roggen an David Ners' s Mühle, an der Cedar Creek, in Süd-Weithall Township, und Weizen, Roggen, Weischofen und alle andere Arten Frucht, an ihrem Strohhaus in Allentau, für welche der höchste Markt preis in Baargeld bezahlt wird, oder im Aus tausch für Steinkohlen, Gyps und Salz oder Futtermist.

Ely S. Biery, Samuel Marx, handelnd unter der Firma von E. S. Biery und Marx. Mai 4. nq—6M

Niemals die Hoffnung aufgegeben;

sondern immer weiter und weiter; von einem Ende des Countys zum andern.

Am die freien und stimmfähigen Einwohner von Northampton County, und die zu erwählenden Dele gaten.

U n f e r t o n e r einer Anzahl meiner Freunde im County, und bemogen durch die Versprechungen der Delegation vor 3 Jahren, habe ich mich entschlossen mich als einen Candidat für das Amt eines

Schreibers des Waifengerichts

von Northampton County, bei der bevorstehenden October-Wahl anzu bieten.

Gern würde ich meinen Freunden und den von der demokratischen Conention zu erwählenden Delegation meinen Besuch persönlich abstaten, jedoch eine dreimonatliche Krank heit und Mangel an Besit e n verhindern mich davon und machen mir dies unmöglich, weshalb ich mich der öffentlichen Zeitungen bediene.

Hoffentlich werden meine alten Freunde und Bekannte meiner langjährigen Dienste noch nicht v e r g e s s e n haben, sondern meiner freundschaftlich erinnern und mir zur Beförderung meiner Wünsche behülflich sein.

Im Fall ich mit einer Mehrtheit der Stim men meiner Mitbürger beehrt werden sollte, mache ich mich verbindlich nicht nur die Pflich ten des Amtes mit Pünktlichkeit und Treue zu verrichten, sondern auch in jedem vorkom menden Fall, so weit solches in meinen Kräf ten steht, in der deutschen, so wie auch in der englischen Sprache mit Rath und That an die Hand zu geben.

Des Publikums ergebenster Diener, F r i e d r i c h W. M ü l l e r. Easton, Aug. 31, 1842.

Der lustige-Sänger.

ist wohlfeil zu verkaufen in dieser Druckerei.